AGEBA TREUHAND AG
STEPHAN REVISIONS AG

FACHINFO

VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1.1.2013 wurde eine einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später bspw. infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte. Viele denken: Wenn ich einmal wegen Unfall, Schlaganfall, psychischer Krise oder hohem Alter meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, wird mich automatisch ein naher Angehöriger, z.B. mein Ehepartner, ein Kind oder ein anderer naher Verwandter vertreten können. Diese Annahme ist falsch. Ohne Beauftragung kann niemand für Sie eine Unterschrift leisten, einen Antrag stellen, in Ihrem Namen gegenüber Dritten rechtlich legitimiert handeln. Haben Sie vorgesorgt? Können Ihre Lieben auf die nötigen Bankverbindungen zugreifen? Können in Ihrem Unternehmen die Löhne weiterhin ausgeführt oder die Lieferanten bezahlt werden? Gerne beraten wir Sie, wenn Sie bezüglich dieser Fragen unsicher sind.

VORSORGEAUFTRAG

Jede handlungsfähige Person kann beispielsweise mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit um die Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Sie sollte dabei die Aufgaben der beauftragten Person, die eine natürliche oder eine juristische Person sein kann, möglichst genau festlegen. Sie kann auch Weisungen erteilen, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind. Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden.

Wer einen Vorsorgeauftrag errichtet, trifft eine Entscheidung von grosser Tragweite. Deshalb sind bestimmte Formvorschriften vorgesehen: Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Damit wird vermieden, dass insbesondere betagte Personen ein von Dritten verfasstes Papier unterschreiben, ohne sich der Tragweite bewusst zu sein. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert werden. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags sowie der Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt im Personenstandsregister eingetragen werden. Im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit erkundigt sich die Erwachsenenschutzbehörde dort, ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt. Sind sämtliche Voraussetzungen für seine Wirksamkeit erfüllt, händigt die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, aus der Aufgaben und Rechte hervorgehen.

VORSORGEVOLLMACHT

Daneben ist es weiterhin möglich eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Diese macht in den Fällen Sinn, in denen man zwar noch nicht urteilsunfähig ist, gewisse administrative Aufgaben aber trotzdem aufgrund von alters- oder gesundheitsbedingten Einschränkungen bereits einem Dritten übertragen will.

PATIENTENVERFÜGUNG

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden. Sie kann jederzeit geändert werden.

Die Errichtung einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort sollte dem Hausarzt und nahen Verwandten mitgeteilt werden. Die Ärzte sind verpflichtet eine bestehende Patientenverfügung zu konsultieren, bevor sie einen urteilsunfähigen Patienten behandeln. Sie müssen grundsätzlich einer allfälligen Patientenverfügung entsprechen, ausser wenn sie unzulässige Anweisungen enthält oder wenn sie begründete Zweifel hegen, dass sie dem Willen des Patienten entsprechen. Ohne gültige Patientenverfügung legt das Erwachsenenschutzrecht fest, welche Personen der Reihe nach berechtigt sind, an Stelle des Patienten über medizinische Massnahmen zu entscheiden, die dem mutmasslichen Willen des Patienten am ehesten entsprechen könnten.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:

Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch

www.ageba.ch

AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG